



International Bilingual Classes Association (IBCA)  
BG|BRG Villach St. Martin  
St. Martiner Straße 7  
9500 Villach

## **STATUTEN**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „International Bilingual Classes Association (IBCA)“ und ist ein gemeinnütziger Verein.
2. Er hat seinen Sitz in der St. Martiner Straße 7, 9500 Villach und erstreckt seine Tätigkeit auf Villach.
3. Er ist ein Unterstützungs- und Finanzierungsverein für den in § 2 angeführten Zweck erfüllen zu können.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BG|BRG Villach St. Martin, St. Martiner Straße 7, 9500 Villach durch

1. Unterstützung bilingualer Klassen des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach.
2. Vereinbarung von Dienstverträgen und die damit verbundene Bezahlung der „Native Speakers“.
3. Finanzierung und/oder Bereitstellung von speziellen Unterrichtsmaterialien und Büchern für den Unterricht.
4. Die Organe des Vereines stellen die Finanzierung zur Unterstützung des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, sicher.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Paragraph 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Übungen und Teilnahme an schulischen Diskussionen und Veranstaltungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Spenden und in Rahmen von Sponsorenvereinbarungen fließende Mittel.
4. Die Herstellung der finanziellen Basis für die erforderlichen Mittel soll durch Einsammeln von Mitgliedsbeiträgen von den Vereinsmitgliedern und durch Aktivitäten, die Spenden und Sponsorengelder begünstigen, erreicht werden.
5. Zur Stärkung des Vereinsvermögens aufgrund der im § 23 und 24 VerG angeführten Haftungsgründe für die Mitglieder des Vorstandes, sollen etwaige Überschüsse und/oder außerbudgetäre finanzielle Mittel, wie Spenden und Sponsorengelder so lange dem Vereinsvermögen in Form von Rücklagen zugeführt werden, bis 50 % eines ordentlichen Jahresbudgets erreicht wurden.
6. Die in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam vertretungsbefugten Vorstände (Obmann/-frau und Kassier) tragen im Innenverhältnis die alleinige Verantwortung für die Ausgestaltung der Dienstverträge und daraus eventuell entstehende Abgabenschulden und anfallende Haftungsfälle. Für diese besondere Sorgfaltspflicht stehen Ihnen jeweils bis zu 2 % des jährlichen Budgets an Spesenabrechnungen für Beratungskosten, diverse Büroartikel und Hilfsmittel, Lehrmittel, Kilometergelder und Fachliteratur zur Verfügung, die mit Rechnungsnachweis abgegolten werden können.

#### **§ 4 Art der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die sich grundsätzlich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, sondern nur die Finanzierung sicherstellen. Die Vereinsarbeit bleibt dem Vorstand oder den vom Vorstand dazu einberufenen Mitgliedern vorbehalten.
2. Je nach Bedarf kann der Vorstand Ehrenmitgliedern oder auch außerordentliche Mitglieder ernennen und/oder auch ordentliche Mitglieder an der Vereinsarbeit beteiligen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich physische Personen sein.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben der/die Erziehungsberechtigten der im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schüler mittels Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Sind der/die Erziehungsberechtigten aus finanziellen Gründen nicht in der Lage die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vorzunehmen, so kann vom vertretungsbefugten Vorstand, die Mitgliedschaft zuerkannt werden.
4. Für jeden im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schüler zählt eine Stimme bei der Generalversammlung.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der vertretungsbefugte Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

7. Ehrenmitgliedern oder auch außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand einstimmig auf Zeit oder unbefristet gewählt werden, sind jedoch von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt für den/die Erziehungsberechtigten durch das Ausscheiden des im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schülers.
4. Erfolgt ein (vorzeitiger) Austritt aus der Mitgliedschaft durch den/die Erziehungsberechtigten, so kann der betroffene, im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichtete Schüler vom Verein nicht mehr unterstützt werden.
5. Ändert sich der Erziehungsberechtigte des im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schülers, so kann dem neuen Erziehungsberechtigten vom vertretungsbefugten Vorstand die Mitgliedschaft zuerkannt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom vertretungsbefugten Vorstand jährlich vorgeschlagenen und von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Die Festsetzung einer sozialen Staffelung oder einer Mehrkindermäßigung bleibt dem vertretungsbefugten Vorstand vorbehalten.
5. Eine Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge ist eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht und kann nach erfolgloser dritter Mahnung zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein führen.
6. Sind der/die Erziehungsberechtigten aus finanziellen Gründen nicht in der Lage die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vorzunehmen, so kann vom vertretungsbefugten Vorstand, auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende November nach Beginn des Schuljahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes (der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen des Obmannes (der Obfrau), auf Verlangen des Kassiers oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer) binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen, wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat für jeden im Rahmen des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach, unterrichteten Schüler eine Stimme. (Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Beschließung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und mindestens einem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und in finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Vorschlag der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.
7. Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel durch Einsammeln von Mitgliedsbeiträgen und durch Aktivitäten, die Spenden und Sponsorengelder begünstigen.
8. Unterstützung bilingualer Klassen des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach in allen Angelegenheiten.
9. Vereinbarung von Dienstverträgen und die damit verbundene Bezahlung der „Native Speakers“ gemeinsam durch die zeichnungsberechtigten Vertreter des Vorstandes (Obmann/frau und Kassier).
10. Die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen als Arbeitgeber gemäß den Dienstverträgen mit den „Native Speakers“ und den damit eingegangenen Verpflichtungen.

11. Die Bereitstellung der Materialien und/oder der finanziellen Mittel für den Unterricht des Schulzweiges „bilingualer Unterricht“ des BRG/BG St. Martin in 9500 Villach.

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Obfrau (der Obmann) steht dem Verein vor. Ihr obliegt gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung des Vereins nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
2. Die Obfrau (der Obmann) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Als fünftes Mitglied des Schiedsgerichts fungiert die Obfrau/der Obmann. Diese

- wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben werden.

Villach, 14. Oktober 2014

Die Obfrau:

Der Kassier:

Der Schriftführer:

**Judith Lussner**

**Egon Reichmann**

**Bettina Hauser**